



Statuten der SVP Graubünden

I Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Graubünden (SVP Graubünden) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist eine Sektion der SVP Schweiz mit Sitz am Ort des Sekretariats.

Art. 2 Zweck

Die SVP Graubünden bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und tritt ein für die Unabhängigkeit des Landes, den Schutz von Volksrechten und Bürgerfreiheit, die Sicherung von Recht und Ordnung sowie für die Bewahrung unserer Tradition und Identität.

Die SVP Graubünden bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der SVP Schweiz. Die Parteiprogramme der SVP Schweiz und der SVP Graubünden bilden die Richtlinien für ihre Tätigkeit.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Mitglieder der SVP Graubünden sind die SVP-Sektionen im Kanton Graubünden sowie die Junge SVP Graubünden (JSVP GR).

Natürliche Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und mindestens 16 Jahre alt sind, können der SVP Graubünden als Einzelmitglieder beitreten sofern besondere Gründe vorliegen oder an ihrem Wohnort keine SVP-Sektion besteht. Die Parteileitung prüft das Beitrittsgesuch und entscheidet über die Aufnahme.

Art. 4 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod sowie bei Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrages.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft pro rata temporis. Sie haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung des Namens Schweizerische Volkspartei.

Der Ausschluss von Kollektivmitgliedern oder Einzelmitgliedern der Kantonalpartei, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Partei verstossen, kann von der Parteileitung ohne Angabe von Gründen verfügt werden. Das betroffene Mitglied ist vor Ausschluss anzuhören. Es steht ihm das Rekursrecht an der Delegiertenversammlung zu. Diese entscheidet letztinstanzlich.

III Aufbau

Art. 5 Organisationen

Die Sektionen bilden die organisatorische Grundlage der Kantonalpartei. Die Statuten der Sektionen unterliegen der Genehmigung durch die Parteileitung.

Die Sektionen werden entsprechend den Regionen gemäss Kantonsverfassung zu Regionalgruppen zusammengefasst. Die Regionalgruppe besteht aus den Leitern der Sektionen. Die Sektionen sind selbständig bei der Bestimmung ihrer Organe. Die Bildung von Ortsparteien ist anzustreben.

IV Organe

Art. 6 Organe

Die Organe der SVP Graubünden sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. die Parteileitung
3. der Parteileitungs-Ausschuss
4. die Fraktion des Grossen Rates
5. der Fraktionsvorstand
6. das Kantonalsekretariat
7. die Junge SVP Graubünden
8. die Fachkommissionen und Projektgruppen
9. die Rechnungsrevisoren

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 7 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Die Delegiertenversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall der Parteileitung übertragen. Über die Zulassung von Vertretern der Presse und weiteren Gästen, sowie über die Abgabe von Werbematerial entscheidet die Parteileitung abschliessend.

In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

1. Wahl des Parteipräsidenten
2. Wahl der Mitglieder der Parteileitung,
3. Wahl der Rechnungsrevisoren,
4. Nomination von Regierungsrats-, Ständerats- und Nationalratskandidaten,
5. Stellungnahme zu wichtigen eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen,
6. Genehmigung von Programmen und Richtlinien der Kantonalpartei,
7. Entscheide über Statutenauslegung, sowie -änderung und über die Auflösung der Partei,
8. Die Behandlung von Rekursen.

Art. 8 Zusammensetzung

An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

1. Vier Delegierte pro Sektion und je ein weiterer auf volle zehn eingeschriebene Mitglieder.
2. Zehn Delegierte der Jungen SVP Kanton Graubünden.

Delegierte von Amtes wegen:

3. die Mitglieder der Parteileitung,
4. die Präsidenten der SVP Sektionen,
5. die SVP-Mitglieder im Grossen Rat sowie die SVP-Mitglieder der kantonalen Gerichte, Regierungsrats-, Ständerats- und Nationalratsmitglieder der SVP Graubünden.

Im Verhinderungsfall können sich Delegierte der Sektionen sowie der JSVP GR vertreten lassen.

Art. 9 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Delegiertenversammlung findet in der Regel vor kantonalen- oder eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen statt. Neben des Parteileitungs-Ausschusses oder der Parteileitung können vier Sektionen die Einberufung weiterer Delegiertenversammlungen verlangen.

Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung erfolgen. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Kantonssekretariat eintreffen.

2. Die Parteileitung

Art. 10 Aufgaben

Der Parteileitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Abgeordneten in die Instanzen der schweizerischen Partei,
2. Aufnahme von Kollektivmitgliedern,
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Budget,
4. Festsetzung der Beiträge der Einzelmitglieder der Kantonalpartei und der Sektionen an die Kantonalpartei
5. Vorbereitung von kantonalen Wahlen,
6. Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung unterbreitet werden.

Die Parteileitung tagt in der Regel vor kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen. Sie wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, oder wenn ein Drittel der Parteileitungsmitglieder dies verlangen.

Art. 11 Zusammensetzung

Der Parteileitung gehören an:

1. der Präsident und die Vizepräsidenten,
2. der Präsident der SVP-Fraktion des Grossen Rates,
3. die Mitglieder der SVP Graubünden des Regierungs-, sowie des Stände- und des Nationalrates,
4. der Parteisekretär sowie der Medienverantwortliche
5. der Präsident der Jungen SVP Graubünden,
6. die Leiter der Regionalgruppen.

Die Parteileitung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten selbst. Bei Bedarf können die Präsidenten ständiger Kommissionen oder befristet eingesetzter Arbeitsgruppen beigezogen werden.

3. Der Parteileitungs-Ausschuss

Art. 12 Zusammensetzung

Der Parteileitungs-Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vize-Präsidenten, dem Fraktionspräsidenten, dem Parteisekretär sowie dem Medienverantwortlichen, minimal fünf bis maximal neun Mitgliedern. Der Parteipräsident führt den Vorsitz. Die Parteileitung wählt auf Antrag des Parteileitungs-Ausschusses die Vize-Präsidenten.

Art. 13 Aufgaben

Der Parteileitungs-Ausschuss führt die laufenden Geschäfte der SVP Graubünden und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung,
2. Einsetzen von Fachkommissionen und befristeten Arbeitsgruppen und die Wahl ihrer Mitglieder,
3. Vollzug der Beschlüsse von Delegiertenversammlung und der Parteileitung,
4. Vertretung der Partei nach aussen,
5. Beschlussfassung über Vernehmlassungen,
6. Aufnahme von Einzelmitgliedern,
7. Prüfung und Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen von SVP Sektionen,
8. Prüfung der Aufnahme gesuche und Ausschliessung von Einzel- und Kollektivmitgliedern der Sektionen sowie der Kantonalpartei,
9. Festlegung der Mandatsträgerbeiträge.

Die Parteileitung wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder dies verlangen.

4. Die Fraktion des Grossen Rates

Art. 14 Aufgaben

Die Fraktion der SVP Graubünden bereitet sich auf die Verhandlungen im Grossen Rat vor. Sie bezweckt die Umsetzung der politischen Ziele und Richtlinien, wie sie von der SVP Graubünden verfolgt werden. Sie nimmt zu allen wichtigen Geschäften des Grossen Rates Stellung.

Die Fraktion regelt ihre Tätigkeit in einem Fraktions- und Organisations-Reglement. Das Kantonssekretariat ist Verbindungsstelle zwischen Fraktion und Kantonalpartei.

Art. 15 Zusammensetzung

Unter dem Namen "SVP Fraktion Graubünden" schliessen sich die Grossräte der SVP Graubünden zusammen.

5. Der Fraktionsvorstand

Art. 16 Aufgaben

Dem Fraktionsvorstand obliegt die Vorbereitung wichtiger Fraktionsgeschäfte vor den Sessionen. Er ist zuständig für die Vorbereitung von Fraktionsvorstössen und Stellungnahmen der Fraktion.

Art. 17 Zusammensetzung

Die Fraktion bildet aus ihrer Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Fraktionspräsident führt den Vorsitz.

6. Das Parteisekretariat

Art. 18 Aufgaben

Das Parteisekretariat ist die administrative Zentralstelle der Kantonalpartei. Diesem obliegen namentlich folgende Aufgaben:

1. Sekretariat der Kantonalpartei und der Fraktion im Kantonsrat,
2. Betreuung der im Pflichtenheft bestimmten Organe der SVP Graubünden,
3. Wahrnehmung der Interessen der SVP Graubünden.

Die genauen Aufgaben des Sekretariates sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

7. Die Junge SVP Graubünden

Art. 19 Aufgaben

Die JSVP GR bildet die Zukunft der SVP Graubünden. Hauptziel muss es sein, junge, politisch motivierte Personen für die Parteiarbeit zu gewinnen.

Art. 20 Zusammensetzung

Die JSVP GR konstituiert sich aus ihren Mitgliedern selber. Deren Präsident hat Einsitz in der Parteileitung.

8. Die Fachkommissionen und Projektgruppen

Art. 21 Aufgaben

Die Parteileitung bestimmt nach Zweckmässigkeit Fachkommissionen und Projektgruppen und wählt deren Präsidenten und Mitglieder. Diesen obliegt die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Themen und Aufgaben.

9. Die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung darüber Bericht. Es werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter gewählt.

V Finanzen

Art. 23 Beiträge

Die Kantonalpartei beschafft ihre Mittel durch:

1. jährliche Beiträge der Regionalsektionen oder direkt der Kantonalpartei angehörenden Ortsparteien,
2. jährliche Beiträge von Einzelmitgliedern der Kantonalpartei,
3. Beiträge der Mandatsinhaber,
4. Gönnerbeiträge,
5. ausserordentliche Aktionen.

Art. 24 Haftung

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag der Parteileitung von der Delegiertenversammlung jedes Jahr neu festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 Amtsdauer

Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden ebenfalls für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 26 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 27 Vertretung

Der Präsidenten oder in dessen Stellvertretung einer der Vizepräsidenten in Verbindung mit einem weiteren Mitglied der Parteileitung vertritt die Kantonalpartei und zeichnet für diese.

Art. 28 Rekurs

Gegen Beschlüsse der Parteileitung kann das betroffene Mitglied oder Einzelmitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an der Delegiertenversammlung rekurrieren, sofern die Statuten dies vorsehen. Diese entscheidet endgültig.

VII Statutenrevision und Auflösung der Partei

Art. 29 Revision

Die Delegiertenversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss abändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 30 Auflösung

Für die Auflösung der Kantonalpartei ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge auf Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 31a Übergangsbestimmung

Bis zur Besetzung aller Regionenleiter, längstens bis 2017, kann die Delegiertenversammlung 5 zusätzliche Mitglieder in die Parteileitung wählen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung der SVP Graubünden am xx beschlossen.

Sie treten am 7.5.2016 in Kraft.
Davos,

Heinz Brand

Walter Hegner